

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 27.11.2020 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 20.11.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens im Haus Evergreen Bergneustadt nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 20.11.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens im Haus Evergreen Bergneustadt nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) tritt abweichend ihrer Ziffer 11 **mit Ablauf des 15.12.2020 außer Kraft**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 20.11.2020 wurden die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten des Wohnbereichs I des Hauses Evergreen Bergneustadt, Bahnstraße 7 in 51702 Bergneustadt abgesondert, da dort eine Person aus dem Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner sowie zwei Beschäftigte positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden ist. Die Absonderung war bis zum Ablauf des 01.12.2020 befristet.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 20.11.2020 wird nunmehr bis zum 15.12.2020 einschließlich verlängert, da sich das Coronavirus in dem Wohnbereich I der Einrichtung ausgebreitet hat. Zwischenzeitlich wurden zwei weitere Person aus dem Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner sowie eine im Wohnbereich I tätige Person positiv getestet. Diese Personen gelten als Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG, deren Anzahl sich in dem betroffenen Bereich damit auf insgesamt sechs Personen erhöht. Die Verlängerung der Schutzmaßnahmen bis zum Ablauf des 15.12.2020 ist im Hinblick auf die Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Erregers und die Wechselwirkung zwischen den Personen im Wohnbereich I des Hauses Evergreen Bergneustadt erforderlich, damit eine Weiterverbreitung der Infektion außerhalb des Absonderungsbereiches unterbunden werden kann.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 27.11.2020

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent